

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Bungsberg

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der GO für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bungsberg vom 28.06.2011 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 – Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und Stellvertretende

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält gemäß § 8 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR/monatlich.
Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 8 der EntschVO erhält die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ein Sitzungsgeld gemäß § 12 EntschVO in Höhe von 5,00 EUR/Sitzung.
- (2) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gemäß § 1 Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2 - Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR/Sitzung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR/Sitzung.
- (3) Die nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR/Sitzung.

§ 3 – Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten gemäß § 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR/Sitzung.

§ 4 – Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstaufschlag für Selbständige
gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 4 der EntschVO

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 30,00 EUR.

§ 5 – Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt
gemäß § 13 Abs. 3 der EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 EUR.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

**§ 6 – Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern
und pflegebedürftiger Angehöriger**
gemäß § 14 der EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 4 Absatz 1 oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 4 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7 – Fahrkosten
gemäß § 15 der EntschVO

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, Mitglieder und stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und

zurück. Soweit für diese Fahrten privateigene Kraftwagen benutzt werden, besteht hierfür ein erhebliches dienstliches Interesse.

§ 8 – Reisekosten
gemäß § 16 der EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Juni 2011 in Kraft.

Schönwalde am Bungsberg, d. 28.06.2011




Verbandsvorsteher